

## **BENUTZUNGSORDNUNG für die öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätze und Naherholungsparks der Gemeinde Gingen an der Fils**

Auf Grund von §§ 4,10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gingen an der Fils am 19.06.2012 folgende Benutzungsordnung als Satzung für die Benutzung der öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätze sowie Naherholungsparks beschlossen:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht
- § 5 Haftung
- § 6 Benutzungsregeln
- § 7 Anordnungen, Platzverweis, Platzverbot
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

### § 1 *Allgemeines*

- (1) Die Gemeinde Gingen an der Fils stellt Kinderspiel- und Bolzplätze und Parks als öffentliche Einrichtung zum Gemeingebrauch zur Verfügung. Kinderspiel- und Bolzplätze sowie Parks im Sinne dieser Benutzungsordnung sind in dem beigefügten Verzeichnis erfassten Plätze, welches Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.
- (2) Die nachstehenden Regelungen gelten auch für den Schulhof der Hohensteinschule außerhalb der Schulzeiten. Die Spieleinrichtungen der Kindertagesstätten und Kindergärten sind nicht Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

### § 2 *Zweckbestimmung*

Die öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätze der Gemeinde Gingen an der Fils dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Die Parks dienen der Erholung und der Freizeitgestaltung nach Maßgabe dieser Satzung. Jeder von dieser Zweckbestimmung abweichenden Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.

### § 3

#### *Benutzungs- und Aufenthaltsrecht*

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist allen Kindern bis zu 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtsperson spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen. Kinder unter 3 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
- (2) Die Benutzung der Bolzplätze unterliegt keiner Altersbeschränkung. Kinder und Jugendliche haben jedoch ein vorrangiges Nutzungsrecht gegenüber Erwachsenen.
- (3) Die Nutzung der Spiel- und Erholungsparks unterliegen keiner Altersbeschränkung. Kinder unter 3 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
- (4) Das Benutzungs- und Aufenthaltsrecht richtet sich im Übrigen nach der örtlichen Ausschilderung. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spiel- und Bolzplätzen sowie Parks bzw. sofortiger Ersatz außer Betrieb gesetzter Spiel- und Sportgeräte besteht nicht.
- (5) Die Einrichtungen gemäß § 1 können aufgehoben werden, sofern das Gelände einem anderen Zweck zugeführt wird. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz besteht nicht.
- (6) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glätte sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können die Einrichtungen gemäß § 1 geschlossen oder die Benutzung einzelner Spiel- und Sportgeräte gesperrt werden. Die vorübergehende Schließung bzw. Sperrung wird durch Aushang am Standort bekannt gemacht.

### § 4

#### *Öffnungszeiten*

- (1) Die Einrichtungen gemäß § 1 sind während der im Verzeichnis festgelegten Öffnungszeiten zur Benutzung und zum Aufenthalt freigegeben. Die reine Betretung der Naherholungsparks ist jederzeit gestattet.
- (2) Die allgemeine Nachtruhe nach 22:00 Uhr ist einzuhalten. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Jugendschutzes, der Umweltschutz- und Polizeiverordnung, der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV), des Landeswaldgesetzes und anderer naturschutzrechtlicher Vorschriften einzuhalten.

**Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils**  
**Benutzungsordnung für öffentliche Spielplätze und Naherholungsparks**

---

§ 5  
*Haftung*

- (1) Die Benutzung der Kinderspiel- und Bolzplätze als auch der Naherholungsparks erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Gingen an der Fils haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer
  - a) durch vorschriftswidriges Verhalten,
  - b) durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten,
  - c) durch das Verhalten anderer Benutzer entstehen.
- (3) Die Gemeinde Gingen an der Fils übernimmt darüber hinaus keine Haftung für
  - a) abhanden gekommene oder liegengebliebene Sachen,
  - b) die Sicherheit der von den Kindern mitgebrachten Spielsachen.

§ 6  
*Benutzungsregeln*

- (1) Bei der Benutzung der Einrichtungen gemäß § 1 sind Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Kinderspiel- und Bolzplätze sowie Naherholungsparks und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des §§ 3 und 4 benutzt oder betreten werden.
- (3) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie in den Naherholungsparks ist insbesondere untersagt:
  1. Sitzplätze, Schilder, Einfriedigungen oder Spielgeräte vom Aufstellplatz zu entfernen, zu beschmutzen, zu bekleben, zu beschriften oder zu bemalen
  2. die durch die Einrichtungen führenden Wege, ausgenommen hiervon ist der ausgeschilderte Fuß- und Radweg am Teilweg, mit Fahrzeugen, außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Rollstühlen, zu befahren;
  3. a) Hunde oder sonstige Tiere auf den Spiel- und Bolzplatz mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spiel- oder Bolzplatzbereich frei laufen zu lassen; dies gilt nicht für Blindenführhunde, die jedoch auch an der Leine zu führen sind;  
b) Hunde oder sonstige Tiere im Naherholungspark Vis à Vis im Bereich des Wasser- und Generationenspielbereichs mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im gesamten Parkbereich frei laufen zu lassen; dies gilt nicht für Blindenführhunde, die jedoch auch an der Leine zu führen sind;
  4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
  5. außer auf Bolzplätzen und auf der Boulebahn des Naherholungsparks Vis à Vis Ballspiele aller Art durchzuführen;
  6. gefährliche insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;

**Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils**  
**Benutzungsordnung für öffentliche Spielplätze und Naherholungsparks**

---

7. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
8. Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßigen Lärm zu verursachen;
9. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Gingen an der Fils Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie Leistungen aller Art zu werben;
10. Materialien aller Art zu lagern, insbesondere Abfälle;
11. das Zelten und Nächtigen;
12. Alkoholische Getränke und Drogen aller Art mitzuführen und zu sich zu nehmen;
13. sich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
14. zu rauchen.

Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben die Tätigkeiten des Bauhofes der Gemeinde Gingen an der Fils im Rahmen der Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen.

### § 7

#### *Anordnungen, Platzverweis, Platzverbot*

- (1) Die Gemeinde Gingen an der Fils übt auf den öffentlichen Einrichtungen gemäß § 1 das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung oder des Polizeivollzugsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider handeln oder Anordnungen des Gemeindlichen Vollzugsdienstes/ Polizeivollzugsdienstes nicht nachkommen, können von den Einrichtungen verwiesen werden.
- (3) Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

### § 8

#### *Ordnungswidrigkeiten*

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. sich entgegen § 3 Abs. 1 bis 4 unbefugt auf den Einrichtungen gemäß § 1 aufhält,
  2. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf den Einrichtungen gemäß § 1 aufhält,
  3. entgegen die in § 6 genannten Benutzungsregeln verstößt
  4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch die Kinder

**Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils**  
**Benutzungsordnung für öffentliche Spielplätze und Naherholungsparks**

---

begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000,- €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,- € geahndet werden.

§ 9  
*Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO**

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die vorgenannte Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bekanntmachung der vorgenannten Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss der vorgenannten Satzung nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde diesen Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.